

Revidierte Statuten der Musikgesellschaft **Reigoldswil vom 30.05.1892**

Zweck

Unterzeichnete Mitglieder traten im März 1891 zusammen, um einen Musikverein zu gründen.

Der Musikverein bezweckt:

1. Erlernung, Pflege und Veredlung der musikalischen Kunst.
2. Förderung des gesellschaftlichen Lebens.

Zusammensetzung

§1

Der Verein wird gebildet von Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§2

Jedes Aktivmitglied zahlt einen Monatsbeitrag von 50 cts (Rappen). Bei Geldbedarf kann bei diesen noch eine besondere Zulage bestimmt werden.

§3

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln, ohne auf die Instrumente und Kasse irgendwelchen Anspruch zu haben.
Jedes Passivmitglied zahlt einen Monatsbeitrag von 20 cts.

§4

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben bei allen Versammlungen beratende Stimmen.

§5

Die Passivmitglieder haben in den Generalversammlungen beratende Stimmen.

Verwaltung

§6

Die Aktivmitglieder wählen aus ihrer Zahl einen Vorstand auf die Dauer eines Jahres, bestehend aus einem Präsidenten der zugleich Aktuar ist und einem Kassier (Vizepräsident).
Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar

§7

Der Vorstand berätet und ordnet die finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Damit seine Beschlüsse gültig sind, müssen sie absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen für sich haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die vom Vorstand innert der Grenzen seiner Kompetenz gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Vorstand kann Warnungen erlassen und Mitglieder, welche die Statuten verletzt haben, Bussen auferlegen.

§8

Der Präsident beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein, so oft er es nötig erachtet. Er präsidiert alle Vereinigungen und wacht über die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin.

Bei Fällen von Abwesenheit oder Krankheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt, der alsdann dessen Kompetenz hat.

§9

Der Aktuar, in seiner Person und der Präsident, besorgt die Korrespondenz und führt ein Verzeichnis aller Gesellschaftsmitgliedern. Er führt ein genaues Protokoll über alle in den Versammlungen gefallenen Anträge und Beschlüsse.

§10

Der Kassier zieht alle Beiträge und Bussen ein und bestreitet auf Weisung vom Präsidenten alle Ausgaben. Er soll eine genaue Buchführung einrichten und alle Jahre über die finanzielle Lage der Gesellschaft Bericht erstatten.

Der Kassier haftet sets für den vollen Kassabestand.

Die Rechnungen werden von zwei Rechnungsrevisoren, bestehend aus einem Aktiv- und einem Passivmitglied geprüft.

Die Rechnungsexperten werden von der Generalversammlung gewählt.

§11

Der Direktor ist mit der Auswahl der Stücke beauftragt und er leitet den Unterricht und die Übungen.

Er wird vom Vizedirektor jedesmal, wenn es nötig sein sollte ersetzt.

Annahme, Ausschluss und Entlassung

§12

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ausschluss eines Mitgliedes, seine bezüglichlichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Versammlung der Aktivmitglieder.

§13

Jede Person, welche Aktiv- oder Passivmitglied zu werden wünscht, soll sich durch ein Aktivmitglied vorstellen lassen oder sein Begehren schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitteilen.

§14

Jedes Mitglied, das aus irgendeinem Grunde der Gesellschaft zur Unehre gereicht, kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und von der Versammlung der Aktiven genehmigt.

§15

Austritts begehren sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen, welche der nächsten Generalversammlung, Kenntnis davon gibt. Immerhin erhält ein Austrittsbegehren bei und den Aktivmitgliedern erst drei Monate und bei den Passiven erst einen Monat nach deiner Eingabe Gültigkeit, und der Betreffende ist während dieser Zeit gehalten, allen Übungen und Versammlungen beizuwohnen, hat aber nur beratende Stimme. Die Entrichtung der Beiträge und Bussen musst bis zu der Zeit stattfinden, wo die Entlassung in Kraft tritt.

§16

Jedes ausgeschlossene oder austretende Mitglied ist gehalten, sein Instrument, seine Musikhefte, kurz alles, was er von der Gesellschaft erhalten hat zurückzugeben. Tritt ein Mitglied aus dem Verein bevor die Instrumente bezahlt sind, so hat dasselbe den ganzen auf ihn fallenden Teil der Schuld zu bezahlen.

§17

Muss ein Mitglied krankheitshalber aus dem Verein treten, so kann dies auf eine Bescheinigung von einem Arzte geschehen, bleibt aber Teilhaber der Schuld, bis vom Verein ein anderes Mitglied aufgenommen ist, das dann seine Schuld übernehmen muss, nur muss dann der Austretende ganz auf das Vereinsvermögen verzichten.

§18

Verlässt ein Mitglied den Ort, auf eine Entfernung von über einer Stunde und über die Dauer eines Jahres, so steht ihm der Austritt frei und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie im Paragraphen 17.

§19

Tritt ein neues Mitglied in den Verein bevor die Schuld getilgt ist, so hat dasselbe den auf ihn fallenden Teil der Schul zu tragen, nebst Eintritt von 10 Fr. zu bezahlen.

§20

Nach Tilgung der Schuld beträgt der Eintritt 35 Franken.

Übungen, Unterricht Aufführungen und diesbezügliche Straffälle

§21

Die Übungen werden vom Vorstand festgelegt.

§22

Zu den Übungen erhält das Publikum keinen Zutritt, mit Ausnahmen der Personen welche von den Aktivmitgliedern eingeführt werden.

§23

Jedes Mitglied, welches für eine gewisse Zeit abwesend sein muss, soll den Direktor oder den Präsidenten davon benachrichtigen, sind falls diese Abwesenheit über einen Monat Dauert, hat es alle der Gesellschaft gehörenden Gegenstände abzugeben

§24

Fehlt ein Mitglied in einer Übungsstunde oder Sitzung ohne begründete Entschuldigung, so verfällt er in eine Busse von 50 cts.

§25

Zuspätkommende ohne genügenden Ausweis werden mit 20 cts. Gebüsst. Eine Viertelstunde nach der festgesetzten Unterrichtszeit wird das Strafrecht ausgeübt. Eine Stunde Verspätung zieht die nämliche Busse nach, wie das völlige Ausbleiben.

§26

Jedes Mitglied hat sein Instrument in rechtem Stand zu halten. Nachlässige werden mit 2 Fr. gestraft. Im Weitern hat jedes Mitglied, welches in Folge Betrunkenheit, Rauferei etc., die Instrumente beschädigt, die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung selber zu tragen.

§27

Fehlt ein Mitglied mutwilliger Weise bei einem Auftritt oder sonstigen Unternehmungen (Tanz, Konzert etc), so kann dasselbe zu einer Busse bis 12 Fr. verfällt werden. Begründete Entschuldigungen werden berücksichtigt

§28

Beschimpf ein Mitglied das andere, so dass die Eintracht der Gesellschaft gefährdet ist, so wird das Schimpfende mit 3 Fr. gebüsst.

Grobheiten eines Mitgliedes irgendwelcher Art werden mit 5 Franken bestraft, wann dieselben nicht die Ausstossung aus dem Verein nach sich ziehen

Sollte er zu Tätlichkeiten (Prügeleinen) kommen, wird die Busse verschärft.

Jedes Mitglied welches auf einem Ausflug oder sonstigen Unternehmungen mutwilliger Weise von der Gesellschaft sich trennt, dem Vorstand oder Leiter trotz, sich weigert zu blasen, der Mehrheitlich nicht sofort fügt, wird zu einer Busse von 5 – 10 Fr. verfällt, wenn nicht etwas der Ausschluss erfolgen.

§29

Dem Direktor ist vom Vorstand aus Disziplinaren Rücksichten das Strafrecht übertragen worden.

Schlussbestimmungen

§30

Geheime Abstimmungen kann in jeder Versammlung von einem Viertel der anwesenden Mitgliedern verlangt werden.

§31

Diese Statuten können revidiert werden, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder es verlangen. Es können die bestehenden Paragraphen abgeändert und diese Statuten durch neue Bestimmungen erweitert werden.

§32

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

§33

Allfällige freiwillige Beiträge, Spiellohn und Einnahmen werden nicht geteilt, sondern an die Schuld verwendet. Nach Tilgung derselben wird es in die Kasse gelangt.

§34

Im Falle der Auflösung fallen die der Gesellschaft gehörenden Gelder, rechtlich ohne Verwertung gebliebene sind, einem wohlthätigen Zwecke anheim.

Sobald die Mitgliederzahl auf drei gesunken ist, so sind Instrumente, Hefte und Partituren etc. den Ortsbehörden zu übergeben, welche die aufzubewahren hat, bis eine neue Musikgesellschaft in Reigoldswil sich bildet.

§35

Jede nachfolgende Gesellschaft hat in ihre Statuten den §34 und den nachfolgenden, §36 aufzunehmen, ansonst ihnen die Instrumente nicht über nicht übergeben werden dürfen.

§36

Nach Verlesung gegenwärtiger Statuten und Artikelweiser Beratung derselben, erklärt die Generalversammlung dessen Annahme in ihrer Gesamtheit, und unterbreitet sie der Genehmigung durch den grossen Gemeinderat von Reigoldswil